

SATZUNG - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Schreibweise des Parteinamens

2 Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE
3 GRÜNEN werden auch in der Landesverbandssatzung, den Ordnungen und Statuten und
4 denen der Gliederungen des LV NRW der Parteiname und die Schreibweisen in
5 Großbuchstaben vereinheitlicht.

6 Demnach heißt es:

7 „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“

8 „DIE GRÜNEN“ (sofern erforderlich)

9 „GRÜNE“

10 „GRÜNE JUGEND“

11 Präambel

12 Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner
13 Präambel gilt auch für den Landesverband Nordrhein-Westfalen und seine
14 Gliederungen. Die im Grundkonsens der vereinigten Parteien von BÜNDNIS 90 und
15 DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage
16 unserer politischen Arbeit.

17 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

18 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen sind Landesverband der Partei
19 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

20 (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Sein Tätigkeitsgebiet
21 erstreckt sich auf das Land Nordrhein-Westfalen.

22 § 2 Mitgliedschaft

23 (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der
24 Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen
25 und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht
26 Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

27 Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neo-faschistischen Organisationen ist mit
28 einer Mitgliedschaft im Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

29 (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS
30 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND
31 Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem
32 Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

33 (3) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder
34 den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsvorstand. Sollte kein Ortsverband
35 vorhanden sein, so entscheidet zuständigkeitshalber der jeweilige Kreisvorstand.
36 Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und
37 der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines
38 Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt

39 werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen
40 Stimmen.

41 (4) Abweichend zu § 2 Absatz (3) erhält der Landesverband das Recht,
42 Fördermitglieder aufzunehmen. Über die Aufnahme dieser Fördermitglieder
43 entscheidet der Landesvorstand. Ihnen stehen jedoch die Rechte nach § 3 Abs. (1)
44 solange nicht zu, bis sie eine reguläre Mitgliedschaft bei dem für sie
45 zuständigen Kreisverband eingegangen sind.

46 (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium.
47 Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik
48 tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer
49 konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem
50 zuständigen Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

51 (6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein
52 Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
53 gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei
54 verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle
55 Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen. Das Nähere regelt die
56 Schiedsgerichtsordnung.

57 (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit
58 keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer
59 zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung
60 hingewiesen werden.

61 § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

62 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- 63 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen
64 Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- 65 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- 66 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen
67 mitzuwirken.
- 68 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- 69 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht
70 auszuüben.

71 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 72 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten
73 Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
- 74 2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
- 75 3. Mandatsträger*innen und Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben
76 ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die jeweilige
77 Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der jeweiligen Gliederung
78 bestimmt.

79 § 4 GRÜNE JUGEND NRW

80 (1) Die GRÜNE JUGEND NRW ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS
81 90/DIE GRÜNEN NRW. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit
82 der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei

83 einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der
84 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

85 (2) Die GRÜNE JUGEND NRW organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-,
86 Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND
87 NRW dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

88 (3) Die GRÜNE JUGEND NRW hat das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei
89 zu stellen und entsendet Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie in den
90 Landesparteirat und den Landesfinanzrat.

91 § 5 Gliederungen

92 (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände.

93 Mehrere

94 Kreisverbände können einen Bezirksverband bilden. Die Anerkennung von
95 Untergliederungen oder deren Teilorganisationen erfolgt durch den
96 Landesvorstand.

97 (2) Notwendige Organe der Gliederungen sind bei den Orts- und Kreisverbänden
98 jeweils die
99 Mitgliederversammlung, bei den Bezirksverbänden jeweils der Bezirksrat, dessen
100 Delegierte von den entsprechenden Kreismitgliederversammlungen gewählt werden,
101 und der aus mindestens drei – besser vier – Mitgliedern bestehende Vorstand;
102 darunter ein/e Kassierer*in. Der Vorstand muss mindestens mit Frauen
103 besetzt werden.

104 (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist
105 das höchste beschlussfassende Organ, wählt den jeweiligen Vorstand, entscheidet
106 über die Entlastung des Vorstandes, beschließt über den Haushaltsplan und
107 entscheidet über die betreffende Satzung und gegebenenfalls Ordnungen, sowie die
108 Höhe der Mandatsbeiträge.

109 (4) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt mindestens alle zwei
110 Jahre die
111 Delegierten für überörtliche Gremien. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei
112 Delegierten die Mindestquotierung (mindestens 50 Prozent Frauen) zu wahren.

113 (5) Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der
114 Satzung des
115 Landesverbandes. Die Bezirksverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet des
116 Zusammenschlusses der jeweiligen Kreisverbände. Die Kreisverbände entsprechen
117 dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte, die
118 Ortsverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet der kreisangehörigen Städte und
119 Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte.

120 § 6 Organe des Landesverbandes

121 (1) Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der
122 Landesparteirat (LPR), der Landesfinanzrat (LFR) und der Landesvorstand (LaVo).

123 (2) Alle Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange die
124 Hälfte seiner gewählten Mitglieder bzw. der gemeldeten Delegierten anwesend ist.

125 (3) Alle Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen tagen öffentlich.
126 Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch

127 die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit
128 ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

129 (4) Sofern das Parteiengesetz oder die Landesverbandssatzung nichts anderes
130 bestimmen, können Beratungsgegenstände durch Beschluss des jeweiligen Organs an
131 andere Organe der entsprechenden Gliederungen verwiesen werden.

132 (5) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) beschließt eine Geschäftsordnung (GO),
133 die für alle Organe des Landesverbandes und für alle Organe der Gliederungen des
134 LV verbindlich sind, sofern diese nichts anderes beschließen.

135 (6) Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das
136 Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit
137 beschlossen wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe der
138 Landespartei.

139 (7) Der Landesverband kann Landesvereinigungen einrichten. Diese sind
140 organisatorische Zusammenschlüsse von Parteimitgliedern, die auf den Grundwerten
141 der Partei darauf gerichtet sind, die Perspektiven und besonderen Anliegen der
142 von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung
143 einzubringen. Das Nähere regelt das Statut über Vereinigungen, welches von der
144 LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Vereinigungen sind keine Organe der
145 Landespartei.

146 § 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

147 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes,
148 ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben
149 werden.

150 (2) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.

151 (3) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zu Beginn ein mindestens zur Hälfte mit
152 Frauen zu besetzendes Tagungspräsidium.

153 (4) Der Landesvorstand beruft acht Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen
154 Tagesordnung, der Zahl der den Kreisverbänden jeweils zustehenden Delegierten
155 und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen ein. Bei
156 besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die
157 Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.

158 (5) Auf Verlangen von mindestens zehn der Kreisverbände oder mindestens zwei
159 Bezirksverbänden muss der Vorstand unverzüglich eine Landesdelegiertenkonferenz
160 einberufen.

161 (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz sind die
162 Delegierten, die nach Maßgabe des § 7 (4) in den Kreisverbänden gewählt und dem
163 Landesverband gemeldet wurden. Die Delegiertenmeldung soll mit einer
164 Eingangsfrist von sechs Wochen und muss bis zum Beginn der Versammlung erfolgen.
165 Zur Ermittlung der Delegierten pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die
166 Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 250 multipliziert. Das Ergebnis
167 wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das
168 Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige
169 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss
170 (Grundmandate). Maßgeblich sind die dem/der Bundestagspräsident*in im letzten
171 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

172 (7) Die GRÜNE JUGEND NRW delegiert zwei stimmberechtigte Mitglieder an die
173 Landesdelegiertenkonferenz, die sie auf ihrer Landesmitgliederversammlung wählt.

174 (8) Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt insbesondere über Satzung,
175 Finanzordnung, Schiedsgerichtsordnung, Datenschutzordnung, Programme und
176 Wahlprogramme, den Haushalt des Landesverbandes und den Vorstandsbericht. Vor
177 der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie
178 den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen.

179 Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, das
180 Landesschiedsgericht, die Delegierten des Landesverbandes im Länderrat, im
181 Bundesfinanzrat und die Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für die
182 Bundestags-, Landtags-, und ggf. für die Europawahlen. Die
183 Landesdelegiertenkonferenz beauftragt zur Rechnungsprüfung und zum Datenschutz
184 und nimmt jährliche Berichte der von ihr Gewählten entgegen.

185 (9) Anträge zur Landesdelegiertenkonferenz sind mit einer Eingangsfrist von
186 sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen
187 und müssen von diesem innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf an die
188 Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz und die Orts- und Kreisverbände
189 versandt werden. Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auch auf
190 elektronischem Wege erfolgen.

191 Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der
192 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und
193 Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellter Anträgen müssen spätestens eine
194 Woche vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.
195 Der Landesvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Delegierten sicher.
196 Später gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung
197 der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und
198 Ergänzungsanträge zu nachträglich zugelassenen Anträgen können bis zum Beginn
199 des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht
200 für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

201 Bei Programmparteitagen gilt eine Eingangsfrist für Änderungs- und
202 Ergänzungsanträge von 10 Tagen vor der LDK. Später gestellte Anträge können nur
203 mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden.

204 (10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe
205 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen,
206 die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der
207 Landesdiversitätsrat sowie für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der
208 Landesverbandsmitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der
209 Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender, Stichtag ist
210 jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die gemeinschaftlich einen Antrag
211 stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle Mitglieder des Landesverbandes
212 stellen.

213 (11) Im Vorfeld einer LDK kann der Landesvorstand eine Antragskommission
214 einsetzen. Diese soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit
215 mit den Antragsteller*innen vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage
216 des Abstimmungsverfahrens. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LDK.
217 Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind

218 nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen
219 zulässig.

220 Die Antragskommission soll aus mindestens vier Personen bestehen. Das
221 Frauenstatut findet entsprechend Anwendung. Bei der Besetzung soll der
222 Landesvorstand neben der Arbeitsfähigkeit auch auf die Ausgewogenheit von
223 Ebenen, Rollen und Perspektiven achten. Die so eingesetzte Kommission soll ihre
224 Arbeit bis zur jeweiligen LDK bereits aufnehmen und muss zu Beginn der LDK durch
225 diese bestätigt werden.

226 § 8 Der Landesparteirat (LPR)

227 (1) Der Landesparteirat ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den
228 Landesdelegiertenkonferenzen. Er beschließt die Richtlinien für die politische
229 Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er
230 erörtert die politische Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse. Ferner berät er
231 den Landesvorstand und gewährleistet die gegenseitige Information über und die
232 Koordination von Planungen der Kreisverbände, des Landesvorstandes und der
233 Landtagsfraktion. Er unterstützt den Landesvorstand bei der Vorbereitung der
234 Landesdelegiertenkonferenz. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten,
235 die die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert. Seine Beschlüsse können nur
236 durch die Landesdelegiertenkonferenz, den Landesparteirat oder eine Urabstimmung
237 aufgehoben werden.

238 (2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 239 1. Delegierte der Kreisverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl gilt
240 folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 75
241 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des
242 Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet
243 wird. Ein Mitglied soll dem Kreisvorstand angehören. Maßgeblich sind die dem/der
244 Bundestagspräsident*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten,
245 geprüften Mitgliederzahlen.
- 246 2. Die beiden Vorsitzenden des Landesvorstandes.
- 247 3. Je ein NRW-Mitglied des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion sowie ein
248 Mitglied der Landtagsfraktion NRW und der GRÜNEN JUGEND NRW.
- 249 4. Je ein Mitglied der Fraktionen der Landschaftsversammlungen Rheinland,
250 Westfalen-Lippe und des Regionalverbandes Ruhr, die von ihren jeweiligen Gremien
251 für die Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft
252 gewählt werden.

253 Alle delegierenden Gremien sind aufgefordert zu gewährleisten, dass der
254 Landesparteirat in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der
255 Mindestquotierung erfüllt.

256 (3) Der Landesparteirat tagt mindestens zweimal jährlich. In begründeten Fällen,
257 beispielsweise wenn in einem Jahr mehr als eine LDK stattfindet, kann er
258 seltener tagen. Er wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier
259 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt
260 der Landesparteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder acht
261 Kreisverbände, zwei Bezirksverbände oder ein Organ dies verlangt. Anwesende
262 Parteimitglieder, die nicht Mitglied des LPR sind, haben Rederecht.

263 4) Alle Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung des Landesparteirates beim
264 Landesverband schriftlich eingegangen sein und werden umgehend veröffentlicht.

265 Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auf dem elektronischen Weg
266 erfolgen. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit
267 Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und
268 Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens drei
269 Tage vor Beginn des Landesparteirates dem Landesvorstand vorliegen. Der
270 Landesvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Delegierten sicher. Später
271 gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung der
272 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Anträge zur Änderung oder
273 Ergänzung nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Beginn des jeweiligen
274 Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für
275 Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

276 (5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des
277 Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die
278 Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der
279 Landesdiversitätsrat sowie 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet
280 auf den nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres
281 – die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von
282 allen Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden.

283 § 9 Der Landesvorstand

284 (1) Dem Landesvorstand (LaVo) gehören an:

- 285 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
- 286 2. die/der politische Geschäftsführer*in und die/der Landesschatzmeister*in,
- 287 3. sowie weitere 4 Mitglieder.

288 Der Landesvorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Die Landes-
289 delegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur
290 frauenpolitischen Sprecherin sowie zum/zur vielfaltspolitischen Sprecher*in.

291 (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung der
292 Landespartei verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem politischen
293 Geschäftsführer*in und der/dem Landesschatzmeister*in bilden sie den
294 geschäftsführenden Landesvorstand (GLV), der die Landespartei mit jeweils zwei
295 Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt und die Funktion des
296 Arbeitgebers für die Beschäftigten der Landespartei ausübt. Der
297 geschäftsführende Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

298 (3) Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen nicht
299 Fraktionsvorsitzende im Landtag, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder
300 Mitglieder der Landesregierung, einer Bundesregierung oder der Europäischen
301 Kommission sein. Werden in Satz 1 bezeichnete Personen in den geschäftsführenden
302 Landesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des geschäftsführenden
303 Landesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer
304 Übergangsfrist von 8 Monaten niederzulegen.

305 (4) Im Landesvorstand dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder
306 Abgeordnete im Landtag, Bundestag und Europaparlament sein, davon höchstens
307 eine*r Vorsitzende*r. Werden Mitglieder in der laufenden Amtsperiode abgeordnet
308 und überschreitet damit die Anzahl der Abgeordneten ein Drittel oder ist damit
309 mehr als ein*e Vorsitzende*r abgeordnet, haben sie eines dieser Ämter innerhalb
310 der Übergangsfrist des Abs. 3 niederzulegen.

311 (5) Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er
312 handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er ist zuständig
313 für die Koordination zwischen den Organen und Teilorganisationen der
314 Landespartei, den Gliederungen und Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zur
315 Sicherstellung dieser Aufgabe kann er weitere Personen beratend zu seinen
316 Sitzungen hinzuziehen.

317 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der
318 Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren
319 gewählt; in begründeten Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei
320 Dritteln der abstimmenden Delegierten einer LDK oder eines Landesparteirates
321 maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung
322 eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit
323 endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Landesvorstandes.

324 (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
325 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
326 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

327 (8) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen
328 Abhängigkeitsverhältnis zur Landespartei stehen, können kein Vorstandsmandat
329 bekleiden. Eine mögliche Bezahlung von Mitgliedern des Landesvorstandes bleibt
330 davon unberührt.

331 (9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

332 § 10 Der Landesfinanzrat (LFR)

333 (1) Der Landesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist
334 er zuständig für:

335 Grundsätze der Finanzorganisation und der Mitgliederverwaltung des
336 Landesverbandes. Er koordiniert die Finanzverwaltung und –politik der
337 Gliederungen.
338 die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Landesverbandshaushaltes und die
339 Budgetkontrolle,
340 über vorläufige Haushaltsführung und über Nachtragshaushalte zu beschließen,
341 die Vorbereitung über die Beschlussfassung der Aufteilung der Finanzmittel
342 zwischen Landes- und Kreisverbänden,
343 die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,
344 die Entscheidung über Anträge, die von anderen Gremien an ihn verwiesen wurden,
345 die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND NRW

346 (2) Der LFR tagt mindestens zwei Mal jährlich.

347 (3) Der LFR wählt sechs Mitglieder in die Haushaltskommission, der zusätzlich
348 die/der Landesschatzmeister*in und das sachverständige Mitglied im
349 Bundesfinanzrat angehören. Der LFR kann Aufgaben an die Haushaltskommission
350 delegieren.

351 (4) Die Sitzungen werden durch die/den Landesschatzmeister*in nach Absprache mit
352 der Haushaltskommission mit einer Frist von 14 Tagen, einem Vorschlag zur
353 Tagesordnung und Beratungsunterlagen einberufen. Die Aussendung der vorliegenden
354 Anträge kann auf dem elektronischen Weg erfolgen.

355 (5) Auf Antrag eines Organs des Landesverbandes oder von zehn stimmberechtigten
356 Mitgliedern des Landesfinanzrates ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

357 (6) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfinanzrates sind je eine oder ein von
358 den Bezirksverbänden und den Kreisverbänden gewählte/r Delegierte/r, ein/e
359 VertreterIn der GRÜNEN JUGEND NRW, die/der Landesschatzmeister*in, das
360 sachverständige Mitglied im Bundesfinanzrat und die gewählten Mitglieder der
361 Haushaltskommission.

362 § 11 Das Landesschiedsgericht

363 Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein. Das Nähere regelt eine
364 von der Landesdelegiertenkonferenz zu beschließende
365 Landesschiedsgerichtsordnung.

366 § 12 Mitglieder im Länderrat, Frauenrat und Bundesfinanzrat

367 (1) Die Mitglieder des Landesverbandes im Länderrat, im Frauenrat und im
368 Bundesfinanzrat werden von der Landesdelegiertenkonferenz für eine Amtszeit von
369 zwei Jahren gewählt.

370 (2) Die Mitglieder des Landesverbandes in diesen Gremien sind an Beschlüsse der
371 Organe des Landesverbandes gebunden.

372 (3) Die Delegierten dieser Gremien können von der Landesdelegiertenkonferenz
373 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht
374 aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

375 § 13 Mindestparität

376 (1) Alle auf Landesebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestquotiert
377 mit Frauen zu besetzen.

378 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
379 gewählt werden, so bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen
380 Platzes entscheidet die jeweilige Versammlung.

381 (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

382 (4) Die weiblichen Mitglieder des Landesverbandes können besondere Versammlungen
383 durchführen.

384 (5) Näheres regelt das Frauenstatut.

385 § 14 Datenschutz

386 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die
387 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene
388 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte
389 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung
390 personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern
391 keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist
392 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

393 § 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

394 (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:
395 – das Frauenstatut

- 396 – die Finanzordnung
- 397 – das Vielfaltsstatut
- 398 – die Landesschiedsgerichtsordnung, die auch für alle Gliederungen verbindlich
- 399 ist
- 400 – die Bestimmungen zur Durchführung einer Urabstimmung

401 (2) Diese Satzung kann von der Landesdelegiertenkonferenz mit
 402 Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen oder durch Urabstimmung mit der
 403 Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur
 404 bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter
 405 Ladungsfrist möglich.

406 (3) Anhänge zu dieser Satzung sind:

- 407 – das LAG-Statut
- 408 – das Ökofonds-Statut

409 Diese Statuten werden von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit
 410 beschlossen, bzw. geändert

411 § 16 Inkrafttreten

412 Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über Statuten oder über
 413 andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.

415 Verabschiedung dieser Satzung am 20.04.91 (Gütersloh) – Genehmigung des
 416 Protokolls auf der LDK in Duisburg 19./20.10.91; geändert auf der LDK in Aachen,
 417 28.-30.01.94, geändert auf der LDK Gelsenkirchen (30.01.-01.02.98), geändert auf
 418 der LDK Hagen (14./15.05.99), geändert auf der LDK Düsseldorf (12.-14.11.99),
 419 geändert auf der LDK Bonn (16.-18.06.2000), geändert auf der LDK Bielefeld (04.-
 420 06.05.2001), geändert auf der LDK Dortmund (25.-27.1.2002), geändert auf der LDK
 421 Düsseldorf (22./23. Mai 2003), geändert auf der LDK Köln (26./27.2.2005),
 422 geändert auf der LDK Hamm (12./13.4.2008), geändert auf der LDK Hamm am
 423 29.11.2009, geändert auf der LDK Emsdetten am 29.5.2011, geändert auf der LDK
 424 Hamm (15./16.6.2013), geändert auf der LDK Siegburg (14./15.6.2014), geändert
 425 auf der LDK Bielefeld (30./31.5.2015), geändert auf der LDK Troisdorf
 426 (15./16.6.2018), geändert auf der LDK Neuss (14./15.6.2019), geändert auf der
 427 LDK Düsseldorf (digital – 9.-11.4.2021, schriftl. Abstimmung ausgezählt
 428 7.5.2021), geändert auf der LDK Dortmund (21.-22.08.21), geändert auf der LDK
 429 Bielefeld (25.-26.06.22), geändert auf der LDK Münster (03.-04.06.23), zuletzt
 430 geändert auf der LDK Oberhausen (29.-30.06.24).

431 BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG EINER URABSTIMMUNG

432 I Über das Programm kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle
 433 Mitglieder der Partei.

434 II. die Urabstimmung findet statt auf Antrag:

- 435 1. von zehn vom Hundert der Mitglieder oder
- 436 2. von zehn Kreisverbänden oder
- 437 3. der Landesversammlung

438 Die AntragsstellerInnen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
 439 Urabstimmung fest.

- 440 III. Der Landesvorstand stellt nach Eingang des Antrages fest, ob die
441 Voraussetzungen gem. Abs. II erfüllt sind. Verneint er dies, legt er die
442 Angelegenheit dem Landesparteirat zur Entscheidung vor. Lehnt auch dieser die
443 Durchführung der Urabstimmung ab, entscheidet auf entsprechenden Antrag
444 abschließend das Landesschiedsgericht. Das Nähere wird in
445 Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Landesparteirat erlässt.
- 446 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
447 Die Aufhebung einer durch Urabstimmung gefällten Entscheidung ist nur möglich
448 entsprechend dem für Satzungsänderungen §15 (2) vorgesehenen Verfahren.
- 449 IV. Der/die LandesgeschäftsführerIn ist für die Durchführung der Urabstimmung
450 verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der
451 Landesparteirat erlässt.
- 452 V. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Landespartei.